

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Wie oft setzt die Staatsanwaltschaft V-Leute in Ermittlungsverfahren ein?

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE
vom 21. Juni 2017**

„Wie oft setzt die Staatsanwaltschaft V-Leute in Ermittlungsverfahren ein?“

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Aus der Senatsantwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE [19/1007](#) ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft in den vergangenen fünf Jahren in 81 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz V-Leute, verdeckte Ermittler oder InformantInnen eingesetzt hat. Der leitende Oberstaatsanwalt genehmigt den Einsatz solcher anonym bleibender Quellen auf Grundlage der ‚Richtlinien zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung‘ und sichert den Personen Vertraulichkeit zu. Solche anonymen Quellen dürfen in den Bereichen Schwere Kriminalität, der Organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte eingesetzt werden.

Der Einsatz von V-Leuten ist aus strafprozessualen Gründen fragwürdig, weil die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und des Zeugenbeweises nicht gewährleistet werden kann: V-Leute sagen nicht vor Gericht aus und können deshalb nicht – etwa von der Verteidigung – auf ihre Glaubwürdigkeit hin überprüft werden. Allein die sogenannte VP-Führung hat Kontakt zu den V-Leuten und anonymen InformantInnen.

Im Fall des sog. Antiterror-Wochenendes im Februar 2015 wurde diese Problematik auch auf eine andere Weise deutlich: Die Einsatzleitung der Polizei und der Polizeipräsident erfuhren erst weit nach Ende des Einsatzes, dass die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren gezielt eine V-Person eingesetzt und genehmigt hatte. Der Einsatzleiter erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, dass er angesichts dieser ihm nicht bekannt gemachten Tatsache eine Neubewertung der Informationslage vorgenommen hätte. Noch Monate nach dem Großeinsatz gab es im Innenressort Unklarheiten dahingehend, auf welcher Rechtsgrundlage die VP überhaupt eingesetzt worden war (http://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2016-10-27_Drs-19-801_c56a0.pdf S. 111).

Wir fragen den Senat:

1. Sind der Staatsanwaltschaft die Echtpersonalien der verdeckt eingesetzten Personen – insbesondere V-Personen und InformantInnen - bekannt und wo werden diese erfasst?
2. Was sind die Kriterien für eine angebliche Gefährdungslage der verdeckt eingesetzten Personen? (vgl. RiStBV Anlage D Nr. 3.3: Voraussetzung für die Erteilung einer Vertraulichkeitszusage)
3. Wer gibt gegenüber der Staatsanwaltschaft Auskunft über die mögliche Gefährdungslage?

4. Wie oft hat die Staatsanwaltschaft Bremen in den vergangenen fünf Jahren Vertraulichkeit für V-Leute, verdeckte Ermittler und sonstige InformantInnen zugesichert? (Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Deliktsfeldern und nach Art des anonymen Hinweisgebers/der anonymen Hinweisgeberin).
5. Gab es in den vergangenen 5 Jahren neben der Vertraulichkeitszusage auch weitergehende Zustimmungen seitens der Staatsanwaltschaft bei Einsätzen der verdeckt arbeitenden Personen gegen bestimmte Beschuldigte – („gezielt eingesetzt“ vgl. RiStBV Anlage D Nr. 5.3)?
6. Wer prüft die Frage der Notwendigkeit des Einsatzes verdeckt arbeitender Personen und was sind die möglichen Kriterien dafür ((vgl. RiStBV Anlage D Nr. 3.2)?
7. Von welchen Stellen wurden die von der Staatsanwaltschaft eingesetzten verdeckt ermittelnden Personen geführt (bitte aufschlüsseln nach Zollkriminalamt, LKA, BKA, Landesamt bzw. Bundesamt für Verfassungsschutz, ggf. weiterer Behörden der Länder und des Bundes)?
8. Inwiefern hat der Senat die Forderung des Untersuchungsausschusses konkret auf Bundesebene eingebracht, den Einsatz von V-Leuten auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, anstatt allein auf Richtlinien (Abschlussbericht ATE S. 90)?
9. Hat der Senat Maßnahmen ergriffen, um den „Einsatz von Vertrauenspersonen auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken“, wie es der Untersuchungsausschuss gefordert hatte?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind der Staatsanwaltschaft die Echtpersonalien der verdeckt eingesetzten Personen – insbesondere V-Personen und InformantInnen - bekannt und wo werden diese erfasst?

Die *Echtpersonalien* der verdeckt eingesetzten Personen, insbesondere der V- Personen und der Informantinnen beziehungsweise Informanten sind der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht bekannt. Die Personalien werden bei der jeweiligen für die Führung von V-Personen zuständigen Organisationseinheit der Polizei oder des Zollfahndungsamtes geführt.

Nur in begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft gemäß den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV Anlage D Nr. 5.4) auch über die Identität des Informanten beziehungsweise der Informantin oder der V-Person. Einen solchen Fall hat es seit 2012 nicht gegeben.

Frage 2:

Was sind die Kriterien für eine angebliche Gefährdungslage der verdeckt eingesetzten Personen? (vgl. RiStBV Anlage D Nr. 3.3: Voraussetzung für die Erteilung einer Vertraulichkeitszusage)

Ein abschließender Katalog über die Kriterien für eine Gefährdungslage liegt nicht vor. Insoweit erfolgt stets eine Einzelfallbewertung. Sofern nicht bereits die Anlasstat eine besondere Gewalttat wie zum Beispiel ein Tötungs-, schweres Körperverletzungs- oder Raubdelikt darstellt, bedarf es im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Darstellung, ob der Beschuldigte oder Personen aus seinem Umfeld bereits wegen Gewaltdelikten in Erscheinung getreten sind. Ferner ist es erforderlich, die von der oder dem Beschuldigten oder der Tätergruppe, zum Beispiel im Bereich der Rockerkriminalität, ausgehende Gefahr darzulegen. Neben der Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit sind auch Ausführungen dazu gefordert, ob andere Nachteile für die Vertrauensperson zu erwarten sind.

Frage 3:

Wer gibt gegenüber der Staatsanwaltschaft Auskunft über die mögliche Gefährdungslage?

Die erforderlichen Auskünfte über die Gefährdungslage erteilt die für die Führung von Vertrauenspersonen und Informantinnen beziehungsweise Informanten zuständige Fachdienststelle bei der Polizei oder beim Zollfahndungsamt.

Frage 4

Wie oft hat die Staatsanwaltschaft Bremen in den vergangenen fünf Jahren Vertraulichkeit für V-Leute, verdeckte Ermittler und sonstige InformantInnen zugesichert? (Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Deliktsfeldern und nach Art des anonymen Hinweisgebers/der anonymen Hinweisgeberin).

Ausweislich der in der Anlage beigefügten Tabelle ergeben sich folgende Zahlen:

Im **Jahr 2012** wurden in 35 Fällen Zusicherungen erteilt, wobei in 9 Fällen die Identität von Informanten und in 26 Fällen die Identität von Vertrauenspersonen geschützt wurde.

Im Jahr **2013** wurden in 25 Fällen Zusicherungen erteilt, wobei in 8 Fällen die Identität von Informanten und in 17 Fällen die Identität von Vertrauenspersonen geschützt wurde.

Im Jahr **2014** wurden in 20 Fällen Zusicherungen erteilt, wobei in 6 Fällen die Identität von Informanten und in 14 Fällen die Identität von Vertrauenspersonen geschützt wurde.

Im Jahr **2015** wurden in 25 Fällen Zusicherungen erteilt, wobei in 11 Fällen die Identität von Informanten und in 14 Fällen die Identität von Vertrauenspersonen geschützt wurde.

Im Jahr **2016** wurden in 11 Fällen Zusicherungen erteilt, wobei in 2 Fällen die Identität von Informanten und in 9 Fällen die Identität von Vertrauenspersonen geschützt wurde.

Im Jahr **2017** wurden bislang in Fällen 9 Zusicherungen erteilt, wobei in 4 Fällen die Identität von Informanten und in 5 Fällen die Identität von Vertrauenspersonen geschützt wurde.

Frage 5:

Gab es in den vergangenen 5 Jahren neben der Vertraulichkeitszusage auch weitergehende Zustimmungen seitens der Staatsanwaltschaft bei Einsätzen der verdeckt arbeitenden Personen gegen bestimmte Beschuldigte – („gezielt eingesetzt“ vgl. RiStBV Anlage D Nr. 5.3)?

Über die Zusicherung der Vertraulichkeit hinausgehende Zustimmungen sind von der Staatsanwaltschaft nicht erteilt worden. Mit der Zusicherung der Vertraulichkeit in Bezug auf Vertrauenspersonen ist zugleich die Auflage verbunden, Informationen ausschließlich in Bezug auf ein bestimmtes Ermittlungsverfahren zu gewinnen, auch soweit eine Tatverdächtige beziehungsweise ein Tatverdächtiger noch nicht identifiziert sein sollte.

Frage 6:

Wer prüft die Frage der Notwendigkeit des Einsatzes verdeckt arbeitender Personen und was sind die möglichen Kriterien dafür (vgl. RiStBV Anlage D Nr. 3.2)?

Die Prüfung, ob der Einsatz verdeckt arbeitender Personen geboten ist, nimmt bei der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter oder besonders von ihm bestimmte Abteilungsleiterinnen beziehungsweise Abteilungsleiter vor. Eine Zusicherung erfolgt entsprechend den Regelungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV Anlage D, Nr. 3.1 lit a) in Verfahren aus dem Bereich der Schwerekriminalität (z.B. Tötungsdelikte, schwere Raubstrafaten), der organisierten Kriminalität (unter anderem Menschenhandel, Förderung der Prostitution, organisierter Waffenhandel, räuberische Erpressung), des illegalen Betäubungsmittelhandels, soweit Verbrechensvorwürfe im Raum stehen, des besonders schweren Falls des illegalen Waffenhandels auch außerhalb der organisierten Kriminalität, der Falschgeldkriminalität sowie der Staatsschutzdelikte. Bei der Prüfung der Tat als schwere Straftat werden die Kriterien mit herangezogen, die besonders einschneidende Maßnahmen wie die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO rechtfertigen können.

Frage 7:

Von welchen Stellen wurden die von der Staatsanwaltschaft eingesetzten verdeckt ermittelnden Personen geführt (bitte aufschlüsseln nach Zollkriminalamt, LKA, BKA, Landesamt bzw. Bundesamt für Verfassungsschutz, ggf. weiterer Behörden der Länder und des Bundes)?

Ausweislich der in der Anlage beigefügten Tabelle sind die Informantinnen beziehungsweise Informanten und Vertrauenspersonen, denen durch die Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert wurde, in 2 Fällen durch das Bundeskriminalamt (BKA), in 5 Fällen durch Polizeidienststellen des Landes Niedersachsen (ZKI), in 3 Fällen durch das Zollfahndungsamt Hamburg (ZFA Hamburg), in 47 Fällen durch das Zollfahndungsamt Hannover (ZFA Hannover) und in 68 Fällen durch das LKA Bremen geführt worden. Das Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Bremen sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz haben keine Informantinnen beziehungsweise Informanten oder Vertrauenspersonen geführt, denen durch die Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert wurde.

Frage 8:

Inwiefern hat der Senat die Forderung des Untersuchungsausschusses konkret auf Bundesebene eingebracht, den Einsatz von V-Leuten auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, anstatt allein auf Richtlinien (Abschlussbericht ATE S. 90)?

Die Prüfung des Senats, inwieweit der Einsatz von V- Leuten eine gesetzliche Regelung erfordert, ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 9:

Hat der Senat Maßnahmen ergriffen, um den „Einsatz von Vertrauenspersonen auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken“, wie es der Untersuchungsausschuss gefordert hatte?

Von der Möglichkeit, Vertrauenspersonen einzusetzen, macht die Staatsanwaltschaft nur sehr zurückhaltend Gebrauch. Es ist bereits seit Jahren ständige Praxis der Staatsanwaltschaft Bremen, nur bei schweren Straftaten, wie insbesondere denen, die in § 100a StPO aufgeführt sind, Zusicherungen zu prüfen und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu erteilen. Von der Möglichkeit, auch bei Taten der mittleren Kriminalität entsprechend den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV Anlage D, Nr. 3.1 lit b) Vertraulichkeit zuzusichern, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die Anzahl der erteilten Zusicherungen von Vertraulichkeit ist in Anbetracht der bei der Staatsanwaltschaft Bremen insgesamt in dem in Rede stehenden Zeitraum verzeichneten Eingangszahlen sowie den mit Bremen und Bremerhaven verbundenen großstädtischen Kriminalitätsstrukturen als sehr maßvoll zu bezeichnen.

Jahr	Behörde		VP	Informant	Deliktsbereich
	LKA	ZFA			
2012	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Verstoß gegen das WaffenG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		(versuchtes) Tötungsdelikt
	LKA			X	Bestechung/Bestechlichkeit
	LKA		X		(versuchtes) Tötungsdelikt
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Schwerer Bandendiebstahl
	LKA			X	Tötungsdelikt
	LKA			X	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das WaffenG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Geldwäsche
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das WaffenG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Menschenhandel
	LKA		X		Menschenhandel
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	ZKI Oldenburg (Polizei Nieder-sachsen)			X	Schwerer Raub
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das WaffenG
	LKA			X	Gewerbsmäßige Urkundenfälschung

Jahr	Behörde		VP	Informant	Deliktsbereich
	LKA	ZFA			
2013	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Gewerbsmäßige Hehlerei
	LKA		X		Schwerer Raub
	LKA		X		Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
	LKA		X		Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
	LKA		X		Geldwäsche
	ZKI Lüneburg (Polizei Nieder-sachsen)		X		Tötungsdelikt
	LKA		X		Verstoß gegen das WaffnG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover		X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verabredung zu einem Tötungsdelikt
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	ZKI Lüneburg (Polizei Nieder-sachsen)		X		Verstoß gegen das WaffnG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG

Jahr	Behörde		VP	Informant	Deliktsbereich
	LKA	ZFA			
2014	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Geldfälschung
	LKA			X	Schwerer Raub
	LKA		X		Schleusung von Ausländern
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Geldwäsche
	LKA		X		Terrorismus
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	ZKI Oldenburg (Polizei Nieder-sachsen)		X		Verbrechen nach dem BtMG
	BKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Erpresserischer Menschenraub

Jahr	Behörde		VP	Informant	Deliktsbereich
	LKA	ZFA			
2015	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das WaffenG
	LKA		X		Verstoß gegen das WaffenG
	LKA			X	Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz
	LKA		X		Verstoß gegen das WaffenG
	LKA			X	Schwere Brandstiftung
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verstoß gegen das WaffenG
	LKA			X	Schwerer Raub
	LKA		X		Schwerer Bandendiebstahl
	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hamburg		X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Geldwäsche
	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	LKA			X	Erpressung/Verstoß gegen das WaffenG
	LKA			X	Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
		ZFA Hannover	X		Verbrechen nach dem BtMG
	ZKI Oldenburg (Polizei Niedersachsen)		X		Verbrechen nach dem BtMG

Jahr	Behörde		VP	Informant	Deliktsbereich
	LKA	ZFA			
2016	LKA		X		Terrorismus
	LKA			X	Tötungsdelikt
	BKA		X		Verstoß gegen das BtMG
	LKA		X		Schwerer Raub
	LKA		X		Terrorismus
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das BtMG
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das BtMG
		ZFA Hamburg	X		Verstoß gegen das BtMG
		ZFA Hamburg	X		Verstoß gegen das BtMG
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das BtMG
	LKA			X	Verstoß gegen das BtMG

Jahr	Behörde		VP	Informant	Deliktsbereich
	LKA	ZFA			
2017	LKA			X	Tötungsdelikt
	LKA		X		Tötungsdelikt
	LKA			X	Geheimdienstliche Agententätigkeit
	LKA			X	Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz
	LKA			X	Tötungsdelikt
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das WaffenG
		ZFA Hannover	X		Verstoß gegen das WaffenG und Verbrechen nach dem BtMG
	LKA		X		Schwerer Bandendiebstahl
	LKA		X		Gewerbsmäßiger Betrug